

ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

Dem Einwohnerrat wird beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der vorliegende Voranschlag für das Jahr 2008 mit einem Mehraufwand CHF 10'500.— wird genehmigt.

1. Die Investitionsrechnung, gemäss den Seiten XX – XX, ist wie folgt zu genehmigen:

- Für Strassen, Werk- und Energieleitungen sind die Ausgaben bis CHF 1'000'000.— sowie für alle übrigen Investitionen bis CHF 300'000.— je Einzelfall ohne Sondervorlagen, mit dem Budget zu bewilligen.
- Die vorgesehenen Investitionen werden sowohl aus eigenen als auch mit fremden Mitteln finanziert. Der Gemeinderat wird hiernit ermächtigt, die notwendigen Fremdmittel aufzunehmen.

2. Die Gemeindesteuersätze für das Jahr 2008 werden wie folgt festgesetzt:

a) Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen (unverändert):

63,8 % des Staatssteuerbetrages

b) Ertragssteuer juristischer Personen (unverändert¹):

4,95 % des steuerbaren Ertrages

c) Kapitalsteuer juristischer Personen (bisher 5,5 ‰²):
3,5 ‰

3. Feuerwehrrpflichtersatz:
unverändert

10,0 % des Gemeindesteuerbetrages, mindestens aber CHF 60.—.

¹ Unternehmenssteuerreform (Volksabstimmung 25.11.07): Gemäss Steuergesetz § 58 können die Gemeinden den Satz innerhalb einer Bandbreite von 2 bis 5 % (bisher Maximalsatz 4.95 %) festlegen.

² Unternehmenssteuerreform (Volksabstimmung 25.11.07): Als Übergangsregelung können die Gemeinden im Rahmen einer Übergangsregelung für die Steuerjahre 2008, 2009 und 2010 den Satz innerhalb der Bandbreite von 1.75 bis 3.5 ‰ gemäss Steuergesetz § 192a festlegen. Ab dem Steuerjahr 2011 können die Gemeinden diesen Satz innerhalb einer Bandbreite von 1.75 bis 2.75 ‰ gemäss Steuergesetz § 62 festlegen.

3

4

4. Hauskehricht-, Sperrgut- und Containergebühren:
unverändert

1. **Kehrichtsack-, Sperrgut- und Containergebühren** (unverändert)

a) **Gebührenmarken für Kehrichtsäcke und Einweggebinde nach Volumen**
(maximal 25 kg Sack)

Gebühr pro Einheit

bis 17 Liter, maximal 25 kg	CHF	1.25
bis 35 Liter, maximal 25 kg	CHF	2.50
bis 60 Liter, maximal 25 kg	CHF	5.00
bis 110 Liter, maximal 25 kg	CHF	7.50

b) **Gebührenmarken für Kleinsperrgut**
als Einzelstücke oder verschnürte Bündel nach Gewicht

(maximal 25 kg und 50 x 50 x 100 cm pro Stück)

bis 6 kg	1 Gebührenmarke	CHF	2.50
bis 12 kg	2 Gebührenmarken	CHF	5.00
bis 18 kg	3 Gebührenmarken	CHF	7.50
bis 25 kg	4 Gebührenmarken	CHF	10.00

³ Gemäss § 15 Abs. 2 GGA-Reglement hat der Gemeinderat bei veränderten Verhältnissen dem Einwohnerrat anlässlich der Beratung der Voranschläge Antrag auf Anpassung der Gebühren zu stellen. Dies ist nicht vorgesehen. Aktuelle Gebühren:

Gemeinschaftsantennenanlage (GGA): CHF 108.— mit 10 % % Rabatt GGA Gebühr
CHF 22.80 mit 10 % Rabatt Urheberrechtsgebühr
jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Gemäss § 49 des Wasserversorgungsreglements sowie § 31 Abs. 3 des Kanalisationsreglements hat der Einwohnerrat nur bei einer Änderung der Gebühren Beschluss zu fassen. Dies ist nicht vorgesehen. Aktuelle Gebühren:

Wasserbezugsgebühren: CHF 1.40 pro m³ bezogenen Wassers sowie Grundgebühr gemäss Wasserreglement, zuzüglich Mehrwertsteuer. Es wird ein Rabatt auf die gesamten Wasserbezugsgebühren von 25.0 % gewährt (unverändert).

Abwasserreinigungsgebühr: Gemeinde: CHF 0.50 pro m³
Kanton: CHF 1.25 pro m³ bezogenen Wassers und
CHF 0.50 pro m³ Sauberwasser aus Mischsystemen

alle Gebühren gemäss Reglement über Abwasseranlagen, zuzüglich Mehrwertsteuer.

**c) Gebührenmarken für Grobsperrgut
als Einzelstücke oder verschnürte Bündel nach Gewicht
(maximal 25 kg)**

bis 6 kg	1 Gebührenmarke	CHF 2.50
bis 12 kg	2 Gebührenmarken	CHF 5.00
bis 18 kg	3 Gebührenmarken	CHF 7.50
bis 25 kg	4 Gebührenmarken	CHF 10.00

**d) Container für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe
nach Leerungen und Gewicht inkl. MwSt (in Kraft ab 1. März 2007)**

pro Leerung	CHF 19.90 plus
pro Kilogramm	CHF 0.258

5

5. Nachtparkgebühren CHF 40.—
unverändert

6. Teuerungsausgleich

Es wird eine einmalige Teuerungszulage von 0.8 % für die Lohnklassen 28 bis 14⁶ und von 0.5 % für die Lohnklassen 13 bis 10⁷ sowie keine Teuerung ab Lohnklasse 9⁸ gewährt.

Pratteln, 23. Oktober 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: B. Stingelin

Die Verwalterin: Dr. M. Hofstetter Schnellmann

5 **Bisher: 2. Gebühr Häckseldienst nach Posten und Zeit**

pro Posten	bis 5 Minuten	CHF 10.00
pro Posten	von 5 bis 10 Minuten	CHF 20.00

Ab 10 Betriebsminuten werden für jede weitere Minute CHF 4.00 berechnet.

⁶ Xx % der Mitarbeitenden werden gemäss diesen Lohnklassen entlohnt

⁷ Xx % der Mitarbeitenden werden gemäss diesen Lohnklassen entlohnt

⁸ Xx % der Mitarbeitenden werden gemäss diesen Lohnklassen entlohnt